

**Wahlbekanntmachung
für die Gemeinderatswahl am 12. September 2021**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Neuwahl des Gemeinderates am 12. September 2021 folgendes bekannt:

Zahl der zu wählenden Vertreter/innen

Im Wahlgebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind **22 Abgeordnete** für den Gemeinderat zu wählen.

Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bildet das Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden einen Wahlbereich.

Höchstzahl der zu benennenden Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Nach § 21 Abs. 4 NKWG dürfen auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe **höchstens 27 Bewerber/innen** benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer/eines Einzelbewerberin/Einzelbewerbers darf den Namen nur einer/eines wählbaren Bewerberin/Bewerbers enthalten gemäß § 21 Abs. 5 NKWG.

Aufforderung und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 16 NKWG und § 21 Abs. 2 NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die oben genannte Gemeinderatswahl aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 32, einzureichen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Auf die niedersächsische COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung vom 22.02.2021 (Nds. GVBl. S. 75) wird hingewiesen.

Unterschriften der Wahlvorschläge

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss für die Gemeinderatswahl außerdem von mindestens **20 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind, ungültig.

Befreit von der Unterschriftserfordernis sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Interessengemeinschaft für eine sinnvolle Gemeindegestaltung
Neuenkirchen-Vörden (IGNV)

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum **14.06.2021** bei der Landeswahlleiterin (Nds. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover) ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Rolfsen
(Gemeindewahlleiter)